

# Entschuldungsfrist für alle einheitlich ausgestalten?

**Göttingen.** Am 20.09.2019 jährte sich zum zehnten Mal der Deutsche Privatinsolvenztag (DPIT e. V.), ein interdisziplinärer Austausch zwischen Justiz, Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern bzw. Treuhändern. Die Veranstaltung, die vor zehn Jahren in München zum ersten Mal stattfand, feierte ihr Jubiläum in der Paulinerkirche, einem alten Sakralbau aus der Reformationszeit und zugleich dem ehemals ersten Vorlesungsraum der Georg-August-Universität Göttingen. Über 90 Teilnehmer, vorwiegend aus der Praxis sowie insgesamt vier Vertreter des IX. BGH-Senats und ein Vertreter aus dem BMJV, diskutierten über die Fortentwicklung des Privatinsolvenzrechts, insbesondere im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (RRL).

**Text:** Rechtsanwalt Mirko Lehnert, Schiebe und Kollegen

Zunächst begrüßte Moderator und Gastgeber Prof. Dr. Martin Ahrens von der Universität Göttingen die Teilnehmer zur zehnjährigen Jubiläumsveranstaltung, die inzwischen jährlich zwischen den Veranstaltungsorten München und Göttingen wechselt, bevor anschließend dem im vergangenen Jahr verstorbenen Gründungsmitglied des Deutschen Privatinsolvenztages und langjährigen Schatzmeister, RA Burghard Wegener, mit einer Schweigeminute gedacht wurde. Danach richtete der 1. Stadtrat und Stadtkämmerer der Stadt Göttingen, Christian Schmetz, sein Grußwort an die Teilnehmer.



VorsRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser

Als erster Höhepunkt des Tages stand der Festvortrag des Vorsitzenden Richters am IX. BGH-Senat, Prof. Dr. Godehard Kayser, zur »Entwicklung des Privatinsolvenzrechts« auf dem Programm. Dieser äußerte zunächst seine Umsetzungswünsche an den deutschen Gesetzgeber in Bezug auf die EU-Restrukturierungsrichtlinie und die Reformnotwendigkeiten im Privatinsolvenzrecht, die er auch an den im Publikum anwesenden Ver-

treter des BMJV, RegDir Alexander Bornemann, richtete, der Leiter des Insolvenzrechtsreferats ist. Für den Bundesgesetzgeber würden sich bei den zentralen Entschuldungsregeln der InsO erhebliche Umsetzungspflichten ergeben. So appellierte der Senatsvorsitzende, das nach Art. 20 Abs. 1 RRL zwingend einzuführende Entschuldungsverfahren tatsächlich auch umzusetzen, insbesondere eine vollständige Entschuldung, so auch von Ansprüchen des Fiskus (Steuer- oder Justizfiskus). Vermieden werden sollte, von der Erweiterungsmöglichkeit in Art. 23 Abs. 4 RRL Gebrauch zu machen, in der es heißt, einzelne Verbindlichkeiten von der Entschuldungswirkung auszunehmen. Da die dort aufgeführten Fälle lediglich Regelbeispiele seien, bleibe dem Gesetzgeber Raum für die Schaffung zusätzlicher Privilegierungen. Insbesondere die Schaffung neuer sog. Fiskusprivilegien sollte jedoch unbedingt vermieden werden. Auch sollte bei der Umsetzung der Richtlinie keine Unterscheidung von privaten und beruflichen Schulden eingeführt werden, sodass auch Privatpersonen, die eigentlich nach Art. 1 Abs. 2 lit. h) RRL nicht von der Richtlinie umfasst seien, bei der Umsetzung mit einbezogen werden. Bei den nicht unternehmerisch tätigen Personen überlasse die Richtlinie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung (vgl. Art. 1 Abs. 14 UAbs. 1 RRL). Die persönliche Auffassung des Senatsvorsitzenden ist vielmehr eine Einheitslösung der Entschuldungsregeln auf unternehmerisch und nicht unternehmerisch tätige nat. Personen und ein Plädoyer für eine dreijährige Entschuldungsfrist. Insbesondere in einem Erstinsolvenzverfahren, für das kein Eigeninsolvenzantrag erforderlich sei, sollten die Versagungsgründe restriktiv gehandhabt werden, wohingegen Sperrwirkungsregeln für Folgeverfahren gestärkt werden könnten. Kayser sprach sich dagegen aus, von den in Art. 23 Abs. 2 RRL enthaltenen Möglichkeiten zur Schaffung von Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen, wonach die Dauer von Entschuldungsverfahren in bestimmten Fällen verlängert werden kann. Diese Bestimmungen habe der deutsche Gesetz-

geber bereits durch die Regeln über die Versagungsgründe, Obliegenheitsverletzungen und für die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen umgesetzt. Kayser betonte nochmals, dass eine tatsächliche und vollständige Entschuldung, insbesondere auch von Fiskusschulden, für ihn eine »Herzensangelegenheit« sei.

## Anfechtung von zurückgezahlten Unterhaltsvorschüssen

Gegenstand des zweiten Teils seines Vortrags war das Urteil des BGH vom 12.09.2019 (IX ZR 264/18, ZIP 2019, 1921 ff.), worin der Senat erstmals zur Anfechtung von zurückgezahlten Unterhaltsvorschüssen nach dem UVG nach § 133 InsO Stellung bezog. Fraglich sei in diesem Zusammenhang gewesen, ob der Insolvenzverwalter auch rückständige Unterhaltszahlungen nach § 133 InsO, der sog. Vorsatzanfechtung, zurückfordern darf, was vom Senat grundsätzlich bejaht wurde. Ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz könne jedoch ausscheiden, wenn sich die einzelnen Unterhaltszahlungen in einer Größenordnung bewegen, die es nahelegen, dass es wirtschaftlich um Zahlungen aus dem pfändungsgeschützten Teil des Einkommens oder von einem jederzeit schützbaaren Konto handelt, was vorliegend je-

doch nicht gegeben war. Fraglich sei in diesem Zusammenhang auch gewesen, ob ein Benachteiligungsvorsatz bei Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, nämlich der Verpflichtung aus dem Unterhaltsvorschussgesetz, entfalle. Insoweit bildete der Senat in seiner Entscheidung auch eine neue Fallgruppe zu den subjektiven Voraussetzungen von § 133 InsO. Der Insolvenzverwalter müsse sodann für die Anfechtung von Unterhaltszahlungen weitere Umstände darlegen und trage die Beweislast, die für einen Benachteiligungsvorsatz spreche, etwa für eine erheblich die Pfändungsfreigrenze übersteigende Höhe der monatlichen Einnahmen des Schuldners.

Im letzten Teil seines Vortrags stellte der Senatsvorsitzende die ebenfalls am 12.09.2019 durch den BGH getroffene Entscheidung zum Pfändungsschutz von Kaufpreisrenten nach § 850 i Abs. 1 Satz 1, 2. Fall ZPO in den Mittelpunkt und bejahte den Pfändungsschutz auch für Ansprüche aus solchen kapitalistischen Einkünften.

Dem Festvortrag folgte RegDir Alexander Bornemann, der über den aktuellen Stand der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtete. Er teilte zunächst mit, dass das Ministerium nach den Expertenanhörungen im ersten Halbjahr 2019 die internen Abstimmungsvorgänge noch nicht abgeschlossen habe. Man sei sich der großen Erwartungen an den Gesetzgeber jedoch





(v. li.) RiAG Prof. Dr. Ulrich Heyer, RiinBGH Praxedis Möhring, RA Dr. Peter Staufenbiel, Ines Moers



Anzeige

bewusst. Bornemann hob in diesem Zusammenhang die Abhandlung von Prof. Dr. Martin Ahrens zum Umsetzungsbedarf des europäischen Entschuldungsverfahrens hervor (ZInsO 2019, 1449 ff.), in der ausführlich jede einzelne Norm der InsO auf ihre Umsetzungsbedürftigkeit in einer Synopse untersucht wurde. Im Ministerium ginge man in der Zielsetzung bei der Umsetzung in Bundesrecht von zwei Blöcken aus, einem sog. Pflichtprogramm, das auf jeden Fall umzusetzen sei. Weitere Überlegungen würden aber auch dahingehend angestellt, wo der Gesetzgeber ggf. noch Reformbedarf sehe und aktiv werden könne. Insbesondere werde nach wie vor diskutiert, ob eine einheitliche Anwendung der Entschuldungsregelungen auch für Verbraucherschuldner notwendig sei. Den von Kayser im Festvortrag geäußerten Appell, die Richtlinie bei der Umsetzung auch auf Verbraucherschuldner auszuweiten, sieht das Ministerium offensichtlich skeptisch. Hierfür müsse § 304 InsO abgeschafft werden, was erhebliche gesetzestechnische Folgeprobleme mit sich bringen würde. Die Frage, ob eine »Minimalumsetzung oder der große Wurf« notwendig ist, sei politisch noch nicht entschieden. Unionsrechtlich sei allein ein Entschuldungsverfahren für Unternehmer zwingend, für nicht unternehmerisch tätige Personen nach der Richtlinie aber möglich. Eine Generalrevision im Bereich des Entschuldungsrechts sei nicht geplant und somit sei auch keine grundlegende Umwälzung erforderlich. Dies habe auch die Erfahrung aus den Umfragen bei Verbänden und Sachverständigen im Frühjahr gezeigt. Wann ein Entwurf aus dem BMJV vorliegt, könne noch nicht gesagt werden. Man sei sich im Ministerium jedoch des hohen Zeitdrucks, nicht zuletzt aufgrund der Umsetzungsfristen, sehr bewusst.

Die sich daran anschließende erste Podiumsdiskussion widmete sich aktuellen Problemen der Entschuldung, die RiAG Prof. Dr. Ulrich Heyer aus Oldenburg leitete, der – 20 Jahre nach der Einführung der Insolvenzordnung – zunächst die Qualität der Schuldnerberatung in den Mittelpunkt stellte. Diese sei nach

wie vor nicht einheitlich anerkannt und es gebe auch keine einheitliche Finanzierung. Es kam, so u. a. von RiAG Ulrich Schmerbach, der Vorschlag, ein sog. Umlageverfahren zur Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen einzuführen. Dieser Vorstoß traf im Auditorium, besonders bei den Gläubigervertretern, auf erheblichen Widerstand. Ohnehin sei eine gesetzlich zwingende Gläubigerbeteiligung politisch nicht durchsetzbar. RiinBGH Praxedis Möhring, Mitglied des IX. Zivilsenats und regelmäßig anwesend auf dem DPIT, brachte die Regelung aus dem rumänischen Insolvenzrecht in die Diskussion ein. Dort gebe es einen sog. Schuldnerberatungsfonds.

## Rechtsmittelzug: Defizite in der Sachverhaltsermittlung?

Im weiteren Verlauf wurden sodann die Qualitätsanforderungen an die Justiz diskutiert. Hier führte Schmerbach aus, dass Dezernate für Insolvenzsachen insbesondere für junge Richter uninteressant seien und oft wie ein »Wanderpokal« wechseln würden. In der anschließenden Diskussion brachte Kayser seine Kritik und Änderungswünsche im Rechtsmittelzug zum Ausdruck. Im Rahmen des gesetzlichen Zuständigkeitenwechsels von Rechtspfleger zu Einzelrichter, zur Beschwerdekammer und anschließend zum BGH gebe es im Ergebnis Defizite in der Sachverhaltsermittlung, die letztlich beim BGH nur sehr eingeschränkt überprüft werden könnten. Es wurde daraufhin erneut der Vorschlag zur Konzentration der Insolvenzgerichte ins Spiel gebracht – dies u. a. auch im Hinblick auf die anstehenden Reformnotwendigkeiten aufgrund der Richtlinienumsetzung. Ggf. könne auch nur eine Konzentration der Gerichte auf Unternehmensinsolvenzen erfolgen, wohingegen die Verbraucherinsolvenzverfahren bei den Gerichten in der Fläche verbleiben. Hier war die anschließende Diskussion uneinheitlich.



Moderator Prof. Dr. Martin Ahrens



RegDir Alexander Bornemann



Anzeige

Insolvenzverwalter RA Dr. Peter Staufenbiel merkte zudem an, dass Insolvenzverfahren in der Vergangenheit komplizierter geworden seien, insbesondere auch durch die ausufernde Rechtsprechung des BFH und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen.

Die sich zum dritten Thema, dem sog. Drehtüreffekt, ergebende Diskussion war eher von sozialpolitischen Inhalten geprägt. Die rechtspolitische Referentin vom Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU), Ass. Jur. Daniela Gaub, stellte das Thema der Vorwerfbarkeit von Schulden in den Raum, wobei fehlerhaftes Konsumverhalten als häufigster Grund des Drehtüreffekts und der Neuverschuldung genannt wurde. Heyer stellte heraus, dass es hierzu bislang jedoch keine empirischen Studien gebe und auch auf Richterseite keine Erfahrungen diesbezüglich vorlägen. Sodann sprach das Auditorium verschiedene Auslöser des sog. Drehtüreffekts an, so u. a. die hohen Lebenshaltungskosten und eine konsumorientierte Gesellschaft, die zum Schuldenmachen animiere. Für Prof. Dr. Hugo Grote ist entscheidender Verschuldungsgrund jedoch die Armut der Menschen. Die Vertreterin der Schuldnerberatung auf dem Podium, Ines Moers (BAG-SB), teilte mit, dass sich in der Praxis der Schuldnerberatung jedoch tatsächlich nur ein geringer Anteil von »Wiederholungstätern« ausmachen lasse.

Im vierten Teil der Podiumsdiskussion ging es sodann um die Möglichkeiten einer effizienteren Verfahrensgestaltung. Hier brachte man erneut rückblickend auf die Vorschläge der sog. Stephan-Kommission die seinerzeit diskutierte Einführung eines Formularzwangs zur Steigerung des Erfolgs von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen ins Spiel. Dieser sei jedoch nicht einheitlich umsetzbar, da sich hierin nicht die Individualität des jeweiligen Schuldners widerspiegle. Ulrich Jäger (Seghorn Inkasso) machte wiederum den Vorschlag, die sog. Null-Pläne abzuschaffen und generell den obligatorischen Einigungsversuch zu streichen. Angesprochen wurde hier, ob ggf. auch eine Verpflichtung zum Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle ausreicht. Dies sei jedoch im Rahmen der Reform zum Verbraucherinsolvenzrecht im Jahr 2014 bereits diskutiert worden, eine Umsetzung im Gesetz hätte sich allerdings nicht darstellen lassen.

Im letzten Teil der ersten Podiumsdiskussion widmete man sich aktuellen Themen. Insbesondere führte Möhring aus, dass nunmehr die ersten beiden Verfahren zur Regelung des § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO (vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung durch Erreichen der 35%-Quote) beim BGH anhängig seien. Im Senat würden nunmehr Fragen insbesondere zur Ausschlussfrist des Antrags, zu der Möglichkeit einer späteren Antragstellung, zu eventuell bestehenden Hinweispflichten und Fragen, wer eigentlich letztlich Auskunft zu erteilen hat und ob beispielsweise ein Auskunftsanspruch gegen den Insolvenzverwalter besteht, besprochen. Das Problem liege hier insbesondere darin, dass bei noch nicht abgeschlossenen eröffneten Insolvenzverfahren die Verfahrenskosten noch nicht feststünden. Im Resümee brachten die beiden Vertreter des BGH, Möhring und Kayser, zum Ausdruck, dass es sich letzten Endes um eine unpraktikable gesetzliche Regelung handle, die Probleme mit sich bringe. Hier sei der Gesetzgeber aufgerufen, für klare Regelungen zu sorgen, da es letzten Endes ein staatliches Entschuldungsverfahren sei. Im Ergebnis der Podiumsdiskussion zu diesem Thema fasste Ulrich Heyer zusammen, dass man mit der Regelung in § 300 einen »Schweizer Käse« hinterlassen habe.

## Einstimmige Entschließung für die Einheitslösung

Nach der Mittagspause widmete sich der 10. DPIT in einer ausführlichen Diskussion dem Thema »Möglichkeiten und Erwartungen bei der Umsetzung des Entschuldungsverfahrens an die EU-Restrukturierungsrichtlinie«. Das von Martin Ahrens moderierte Podium war prominent mit Vertretern aus der Richterschaft (RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape und RiAG Dr. Benjamin Webel vom AG Ulm) sowie Dipl.-Rpflin Kirsten Minnemann vom AG Bremen, Insolvenzverwalter RA Axel Gerbers, dem Gläubigervertreter Ulrich Jäger und Valeska Tkotsch vom Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz besetzt. In einem ersten Punkt diskutierten sie, ob der persönliche Anwendungsbereich bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auch auf



(v. li.) RiAG Dr. Benjamin Weibel, Dipl.-Rpfli Kirsten Minnemann, Ass. Jur. Ulrich Jäger, Moderator Prof. Dr. Martin Ahrens, RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape, Valeska Tkotsch, RA Axel Gerbers

Verbraucher ausgeweitet werden soll. Das Podium war sich schlussendlich einig, dass nur eine Einheitslösung sachgerecht begründet werden könne. Eine Differenzierung nach der Person des Schuldners oder eine Unterscheidung nach den sachlichen Entstehungsgründen der Verbindlichkeiten, entweder unternehmerisch oder privat veranlasst, sei in der Umsetzung zu schwierig und letztlich sowohl verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes auch nicht umsetzbar. Vielmehr sei eine Einheitslösung praktisch gefordert, sodass insbesondere eine Entschuldung auch bei Verbrauchern wie bei Unternehmern nach drei Jahren im Gesetz umgesetzt werden sollte. Nur eine solche Einheitslösung sei nach einstimmiger Auffassung des Podiums insolvenzrechtssystematisch. Hierzu hat sich sodann der DPIT zu einer Beschlussfassung entschlossen, die an den Gesetzgeber gerichtet ist: »Die Entschuldungsfrist soll für alle nat. Personen (Verbraucher und Unternehmer) einheitlich ausgestaltet werden.« Diese Entschliessung des 10. Deutschen Privatinsolvenztagess nahmen die Teilnehmer einstimmig bei einer Enthaltung an.

## Umsetzungsappelle an den Gesetzgeber

Uneinheitlich war anschließend die Diskussion, ob ggf. für ein sog. Folgeinsolvenzverfahren (»Zweitinsolvenzverfahren«) eine längere Sperr- oder Entschuldungsfrist erforderlich ist, da die Richtlinie nur eine vollständige Entschuldung bei einem Erstverfahren von drei Jahren fordere. In einem anschließenden Zwiesgespräch zwischen Ahrens und Kayser über Auslegungsmöglichkeiten in Art. 23 Abs. 3 RRL wurde über die Sinnhaftigkeit von längeren Fristen in Folgeinsolvenzverfahren diskutiert. Letztlich würde dies jedoch zu einer doppelten Sanktion bei Zweitinsolvenzverfahren – zum einen durch die gesetzliche normierte Sperrfrist und zum anderen auch durch eine längere Dauer bei Zweitinsolvenzverfahren – führen, was politisch so sicherlich nicht gewollt sein könne. Nach der anschließenden Kaffeepause

erfolgte eine Diskussion insbesondere darüber, ob durch den Gesetzgeber eine Abschaffung der sog. Kostenstundungsregeln erforderlich ist. Die Richtlinie verlange nach Auffassung der Vertreter der Schuldnerberatungen eine bedingungslose Entschuldung nach drei Jahren. Art. 23 Abs. 4 lit. d) RRL ermögliche es dem nationalen Gesetzgeber jedoch, Verbindlichkeiten aus der Kostentragungspflicht für das zur Entschuldung führende Verfahren von der Entschuldung auszunehmen. Angesprochen wurde deshalb, ob eine Verlängerung der drei Jahre, insbesondere bei der Erfüllung von sog. Negativmerkmalen, wie beispielsweise der Nichtabführung von pfändbaren Beträgen, sinnvoll sei. Man sprach sich letztlich dafür aus, dass eine bedingungslose Entschuldung nach drei Jahren vorzunehmen sei. Der Rest sollte vielmehr über Versagungsgründe geregelt werden. RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape, der Ende 2019 aus dem Senat ausscheidet und dessen Nachfolger im Senat, Dr. Volker Schultz, sich im Publikum befand, war hier einer Meinung mit dem Vertreter aus der Gläubigerschaft, dass eine Verlängerung der Entschuldungsfrist über drei Jahre hinaus zu unüberwindbaren Abgrenzungsproblemen führen würde. Moderator Ahrens mutmaßte anschließend jedoch, ob das BMJV nicht eine Verlängerung der Entschuldungsfrist über drei Jahre hinaus tatsächlich einführen werde, besonders aufgrund der Stundungsnachhaftung. Dies sei aber seiner Meinung nach nicht richtlinienkonform. Pape stellte heraus, dass die Entschuldung nicht abhängig von der abstrakten Leistungsfähigkeit, sondern allein von der Höhe der Quoten sei, somit eine Anknüpfung an die persönliche Leistungsfähigkeit. Bislang lägen jedoch keine ernsthaften und belastbaren Daten zur Stundungsrückführung vor. Diskussionswürdig bei der Umsetzung der Richtlinie sei nach Kayser auch, ob nicht zukünftig die Trennung von eröffnetem Verfahren und der Wohlverhaltensperiode entfallen müsse.

In den Schlussworten wiederholten die Podiumsteilnehmer die Wünsche an die Politik und an den Gesetzgeber, nunmehr zügig klare und praktikable Regelungen bei der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in die InsO einzuführen. Mit diesem Appell endete die diesjährige Jubiläumsveranstaltung. <<